

Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München Förderrichtlinie

Präambel

Der Zweck der Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München ist grundlegend in § 2 der Stiftungssatzung gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.06.2020 geregelt. Die Stahlgruber-Stiftung ist nunmehr eine Förderstiftung, welche nur subsidiär eigene Maßnahmen durchführt. In der Stiftungssatzung sind auch die Maßnahmen, durch welche der Stiftungszweck verwirklicht wird, konkret gefasst.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Förderrichtlinie dient der weiteren Konkretisierung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 2 der Stiftungssatzung insbesondere im Wege der Förderung, sie versteht sich insoweit als Ausführungsvorschrift. Die subsidiäre Durchführung eigener Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 2 lit. c) der Stiftungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Schulung und Förderung des Nachwuchses für das Kraftfahrzeug- und Vulkaniseurhandwerk, § 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung. Gefördert werden
 1. die Durchführung von Meisterkursen in den beiden Handwerken
 2. die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifikation in den beiden Handwerken und
 3. Maßnahmen zur Gewinnung von Personen, besonders junger Menschen, für eine Ausbildung oder Weiterbildung bzw. Weiterqualifikation in den beiden Handwerken. Darunter fallen auch Stipendien für natürliche Personen.
- (2) Dabei sollen insbesondere auch Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden, welche zugleich dem Förderzweck gemäß Absatz 1 dienen.
- (3) Zudem kann die Förderung durch die Zuwendung von Preisgeldern im Rahmen der Vergabe von Preisen an natürliche Personen (Aus- und Weiterzubildende) für besondere Leistungen in den beiden Handwerken erfolgen, § 2 Nr. 2 lit. b der Stiftungssatzung.
- (4) Die Möglichkeit der Durchführung eigener Maßnahmen durch die Stiftung bzw. das Referat für Bildung und Sport gemäß § 2 Nr. 2 lit. c der Stiftungssatzung bleibt unberührt.

§ 3 Förderempfänger

- (1) Förderempfänger sind Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen.

(2) Zu fördernde Körperschaften sind insbesondere

1. die Kfz-Innung München-Oberbayern
2. die Landesinnung des bayerischen und sächsischen Vulkaniseur- und Reifenmechanikerhandwerks
3. die Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Förderung weiterer Körperschaften im Sinne von § 2 Nr. 2 lit. a der Stiftungssatzung im Einzelfall bleibt davon unberührt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt an Körperschaften als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß § 5. Sind Förderempfänger natürlichen Personen, erfolgt die Förderung als Stipendium oder Preisgeld gemäß § 7.
- (2) Bei Vergabe der Fördermittel sollen beide Handwerke nach § 1 in angemessener Weise berücksichtigt werden.

§ 5 Zuschüsse

- (1) Die Förderung von Maßnahmen von Körperschaften erfolgt auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben als Festbetragsförderung. Eine Förderung ist höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Soweit für die Maßnahme Zuwendungen Dritter erfolgen oder in Anspruch genommen werden können, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend (Verbot der Doppelförderung).
- (2) Die Förderung ist unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 10.000 € je Maßnahme beschränkt. Die Möglichkeit der Beschlussfassung des Stadtrats der Landeshauptstadt München über eine höhere Förderung im Einzelfall bleibt unberührt.

§ 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der bezuschussten Maßnahme notwendigen sowie hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessene Personal- und Sachausgaben.
- (2) Als Personalausgaben geltend gemacht werden können nur Ausgaben für Personen der geförderten Körperschaft, die mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme befasst sind. Dazu zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten oder Honorarkräften, unabhängig von der Bezeichnung des mit diesen Personen geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Berücksichtigt werden nur Arbeitszeiten, welche auf die Maßnahme entfallen. Zuwendungsfähig ist insoweit das Bruttoentgelt.
- (3) Als Sachausgaben geltend gemacht werden können Ausgaben insbesondere für genutzte eigene oder angemietete Räume, Lehr- und Lernmittel und sonstige Anschaffungen für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme. Körperschaften im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können als Sachkosten auch angemessene Entgelte für Dritte geltend machen,

die an der Durchführung der Maßnahme beteiligt sind oder diese im Auftrag des Fördernehmers durchführen.

- (4) Ausgaben der allgemeinen Verwaltung der Körperschaften (Personal- und Sachausgaben, insbesondere sog. Overheadkosten) sind nicht zuwendungsfähig, auch wenn damit Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung von geförderten Maßnahmen erfüllt werden.

§ 7 Stipendien und Preisgelder

- (1) Die Förderung von natürlichen Personen durch die Zuwendung von Stipendien oder Preisgeldern erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Wege einer pauschalen Einmalzahlung.
- (2) Preisgelder sind auf höchstens 1.000 € pro Person je Einzelfall beschränkt; Stipendien für Meisterkurse auf höchstens 150 € und ansonsten auf höchstens 600 € pro Person je Maßnahme.
- (3) Preisgelder können vergeben werden
 1. im Kraftfahrzeughandwerk an Personen, die im Abschlusszeugnis der Städtischen Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik München oder der Städtischen Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität München oder bei der Gesellenprüfung der Kfz-Innung München-Oberbayern den Notendurchschnitt bzw. die Gesamtnote 1,0
 2. im Vulkaniseurhandwerk an Personen, die hierin im Abschlusszeugnis einer beruflichen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder bei der Gesellenprüfung der zuständigen Innung oder Kammer den Notendurchschnitt bzw. die Gesamtnote 1,0 erreicht haben.
- (4) Stipendien können vergeben werden an Personen, die einen Meisterkurs in einem der beiden Handwerke besuchen. Im Kraftfahrzeughandwerk muss der Meisterkurs in München oder Oberbayern stattfinden.
- (5) Stipendien können auch vergeben werden an Personen mit abgeschlossener Gesellenprüfung, die einen Kurs zur Fort- oder Weiterbildung mit einer Mindestdauer von sechs Monaten besuchen, wenn sie
 1. über einen Mittelschulabschluss als höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen oder
 2. einen Grad der Behinderung oder einen erhaltenen Nachteilsausgleich an der Berufsschule nachweisen oder
 3. wenn dies die Geschlechtergerechtigkeit fördert. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die zu fördernde Person einem Geschlecht angehört, welches in der Maßnahme erfahrungsgemäß weniger als 30% der Teilnehmenden stellt.Im Kraftfahrzeughandwerk muss der Kurs zur Fort- oder Weiterbildung in München oder Oberbayern stattfinden.
- (6) Die Abwicklung soll über die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften erfolgen, welche hierfür Vorschläge machen können und insbesondere die für eine Förderung in Betracht kommenden Personen melden. Personen nach Absatz 3 Nr. 1 können auch von der jeweiligen Schule gemeldet werden. Förderempfänger bleiben die

natürlichen Personen. Die Möglichkeit einer Abwicklung der Förderung bzw. Auszahlung an die endgültig zu fördernden natürlichen Personen direkt durch die Stiftung bleibt unberührt.

§ 8 Zusätzlich zu erfüllende Fördervoraussetzungen

- (1) Geförderte Körperschaften stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicher.
- (2) Geförderte Körperschaften berücksichtigen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für geförderte Maßnahmen die finanzielle Beteiligung der Stahlgruber-Stiftung ausreichend. Dabei muss im Falle maßnahmenbezogener Veröffentlichungen neben dem Schriftzug „Gefördert durch die Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.
- (3) Soweit bei natürlichen Personen Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass sie in einer Art und Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Straftatbestände verwirklicht haben, die mit dem Zweck der Förderung nicht in Einklang stehen oder die in sonstiger Weise eine Förderung unangebracht erscheinen lassen, erfolgt keine Förderung.

§ 9 Vorschlagsrecht

- (1) Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften schlagen dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich B (im Folgenden „Stiftungsverwaltung“) bis zum 30.04. eines Jahres die für eine im folgenden Schuljahr (01.08. bis 31.07.) in Betracht kommende Maßnahmen, Stipendien und Preisgelder unter Nennung der voraussichtlichen Ausgaben vor.
- (2) Die Stiftungsverwaltung prüft, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel grundsätzlich gefördert werden können bzw. sollen und meldet dies an die Körperschaften zurück. Zur Förderung sind Anträge für die jeweiligen Maßnahmen zu stellen, § 10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch die Vorauswahl nicht begründet.
- (3) Die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen, die nicht Gegenstand der Vorauswahl waren oder dort zunächst nicht zum Zuge gekommen sind, bleibt unberührt.

§ 10 Förderverfahren

- (1) Anträge auf Zuschüsse nach § 5 sind schriftlich bei der Stiftungsverwaltung einzureichen. Dabei sind die Maßnahme und die Ausgaben darzustellen. In der Ausgabendarstellung sind die einzelnen Positionen so konkret aufzuführen, dass eine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erfolgen kann. Soweit für den Antrag Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sollen diese verwendet werden. Im Falle von Preisgeldern und Stipendien gelten die Meldungen nach § 7 Abs. 5 als Antrag zugunsten der zu fördernden Personen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich unter Festsetzung des Zuschussbetrags und der Förderbedingungen mitgeteilt.

- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmefällen kann bereits vor Beendigung der Maßnahme eine Abschlagszahlung erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem eine tabellarische Belegübersicht beizufügen ist. Im Falle von Stipendien und Preisgeldern bei Abwicklung durch eine Körperschaft (§ 7 Absatz 5) sind die geförderten Personen namentlich aufzuführen, zudem die Feststellung, inwiefern sie die Fördervoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllen.
- (4) Bei Stipendien und Preisgeldern kann die Auszahlung seitens der Stiftung im Falle einer Abwicklung durch eine Körperschaft (§ 7 Absatz 5) an diese bereits vor der Ausreichung an die endgültig zu fördernden natürlichen Personen erfolgen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises bleibt unberührt.
- (5) Eine Prüfung der mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege und Unterlagen ist jederzeit möglich, diese sind fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 11 Zweckbindung

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung genannten Zwecks verwendet werden.

§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die geförderte Körperschaft hat der Stiftungsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist,
3. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang der Maßnahme ergeben,
4. sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
5. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Reduzierung der Ausgaben oder Erhöhung der Eigenmittel oder Einnahmen),
6. ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
7. eine inhaltliche Änderung der Konzeption beabsichtigt ist,
8. oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der für die geförderte Körperschaft gegenüber der Stiftungsverwaltung handelnden Personen ergeben haben.

§ 13 Aufhebung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung von Zuschüssen kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für die in der Bewilligung ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
 2. die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 3. mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden,
 4. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 5. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
 6. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
 7. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Reduzierung der Ausgaben oder Erhöhung der Eigenmittel oder Einnahmen).
- (2) Die Bewilligung von Preisgeldern und Stipendien kann widerrufen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geförderte natürliche Person in einer Art und Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder Straftatbestände verwirklicht hat, die dem Zweck der Förderung widersprechen.

München, den 19. Nov. 2024

Florian Kraus
Stadtschulrat